

Gemeinde Extertal

www.extertal.de

Der Bürgermeister

Gemeinde Extertal · Postfach 11 51 · D-32695 Extertal

Piratenpartei Deutschland
Landesverband NRW
Region OWL
Andreas Rohrmann
Bahnhofstr. 7
32683 Barntrup

Extertal, 17.02.2010

Plakatiergenehmigung

Ihr Antrag vom 03.02.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Bereich der Gemeinde Extertal gestatte ich Ihnen hiermit aus Anlass der Veranstaltung

Landtagswahl 2010

das Aufstellen von max. 50 Hinweisschildern bis zu einer Größe von 1,0 qm.

Die Hinweisschilder müssen so angebracht werden, dass sie den Verkehr und die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen.

Die Genehmigung gilt nur für Gemeindestraßen und Land- und Kreisstraßen im Zuge der Ortsdurchfahrten. Innerhalb des Ortsteiles Nahof im Zuge der L758 ist das Plakatieren **nicht** gestattet.

Mit der Plakatierung kann sofort begonnen werden. Spätestens eine Woche nach Beendigung der Veranstaltung sind die Schilder wieder vollständig zu entfernen.

Von der Erhebung der Verwaltungsgebühren sehe ich in diesem Fall ab.

Hinweis:

Das unbefugte Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, das Bekleben, Bemalen, Beschmierern, insbesondere von Verteilerschränken und Versorgungsanlagen, Signal-, Licht- und Straßenmasten, Bäumen, Zäunen, Wänden, Mauern und Brücken, Anschlagflächen, Straßenflächen und Buswartehäuschen ist gem. § 5 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Extertal verboten.

Wer entgegen des Verbotes Plakatanschläge anbringt oder die o. g. genannten Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

Fachbereich III
FG III.2 – Öffentliche Sicherheit
und Ordnung
- Rathaus eins -

Ansprechpartner

Susanne Sasse
Erdgeschoss, Raum 03

☎ 05262/402-322
Fax: 05262/402-319
eMail: s.sasse@extertal.de

Mein Zeichen:

III.2 – 650.333 - Sa

Hausadresse:

Gemeinde Extertal
Mittelstraße 36
D-32699 Extertal
☎ 05262/402-0
e-Mail info@extertal.de

Sprechzeiten:

Mo.-Fr. 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
u. Do. 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Sprechzeiten Bürgerservice:

Mo.-Mi. 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do. 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Fr. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Lemgo
Konto 2 000 180
BLZ 482 501 10

Volksbank Bad Salzfluren
Konto 35 10100401
BLZ 482 914 90

Postbank Hannover
Konto 2586 60-308
BLZ 250 100 30

Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße denjenigen, auf den auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen hingewiesen wird.
Das Verbot gilt nicht, soweit eine Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt.

Die Bestimmungen der Bauordnung NW und des Straßen- und Wegegesetzes NW bleiben hiervon unberührt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



(Sasse)

Gemeinde Extertal · Postfach 11 51 · D-32695 Extertal

Piratenpartei Deutschland
Landesverband NRW
Region OWL
Andreas Rohrman
Bahnhofstraße 7
32683 Bartrup

Fachbereich III
FG 3.2 – Öffentliche Sicherheit
und Ordnung
- Rathaus eins -

Ansprechpartner

Susanne Sasse
Erdgeschoss, Raum 03

☎ 05262/402-322
Fax: 05262/402-319
eMail: s.sasse@extertal.de

Mein Zeichen:

III.2 – 650.33 - Sa

Extertal, 17.02.2010

Wahlwerbung anlässlich der Landtagswahl 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Landtagswahl 2010 hat der Landesbetrieb Straßen NRW die Bitte an mich herangetragen, die Parteien aus Gründen der Verkehrssicherheit und straßenrechtlichen Belangen an Bundes- und Landesstraßen auf folgendes hinzuweisen:

Werbeanlagen jeglicher Art dürfen üblicherweise an den freien Strecken von Bundes- und Landesstraßen nicht errichtet werden, da sie den in den Straßengesetzen (Bundesfernstraßengesetz/Straßen- und Wegegesetz NRW) normierten Verboten, Beschränkungen und Genehmigungsvorbehalten unterliegen.

Da die Werbung jedoch darauf abzielt, durch ständigen Hinweis eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erreichen und somit letztlich hochrangigen, staatspolitischen Interessen dient, gibt es ausnahmsweise die Möglichkeit, die Aufstellung von Großflächenplakaten durch öffentlich-rechtliche bzw. privatrechtliche Erlaubnis zu genehmigen.

Die Verkehrssicherheit darf auf Bundes- und Landesstraßen durch die Aufstellung von Werbetafeln in keinem Fall beeinträchtigt werden. Um dieses zu gewährleisten, wird die jeweilige öffentlich-rechtliche bzw. privatrechtliche Erlaubnis nach Vorlage eines formlosen Antrages nebst Lageplänen seitens Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung OWL, Stappendorferstraße 119, 33615 Bielefeld, Tel.: 0521/1082-0, den werbenden Parteien bei Beachtung der nachfolgenden Auflagen in Aussicht gestellt:

1. Die Plakattafeln dürfen nicht verkehrsgefährdend und nicht sichtbehindert aufgestellt werden. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Sichtverhältnisse im Bereich der aufmündenden Straße nicht eingeschränkt werden.

Hausadresse:

Gemeinde Extertal
Mittelstraße 36
D-32699 Extertal
☎ 05262/402-0
e-Mail info@extertal.de

Sprechzeiten:

Mo.-Fr. 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
u. Do. 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Sprechzeiten Bürgerservice:

Mo.-Mi. 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do. 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Fr. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Lemgo
Konto 2 000 180
BLZ 482 501 10

Volksbank Bad Salzuffen
Konto 35 10100401
BLZ 482 914 90

Postbank Hannover
Konto 2586 60-308
BLZ 250 100 30

2. An Kreuzungen oder Einmündungen von Bundes- und Landesstraßen muss ein Sichtdreieck gemäß den Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen (EAHV 93) freigehalten werden. Einen entsprechenden Auszug ist diesem Schreiben beigelegt.
3. Es ist weiterhin zu beachten, dass keine Plakate an den Masten der Ampelanlagen und Pfosten der Verkehrszeichen – die in Unterhaltung von Straßen.NRW sind – befestigt werden.
4. Die Plakattafeln sind standsicher zu errichten. Sie sind regelmäßig auf Standsicherheit, Beschädigung und dergl. zu überwachen und gegebenenfalls instand zu setzen.
5. Bei der Anbringung von Plakaten an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist darauf zu achten, dass das Lichtraumprofil freigehalten wird. Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen ist nicht zulässig.
6. Die Plakattafeln dürfen nur innerhalb einer Zeit von 3 Monaten vor dem Wahltag aufgestellt werden und sind nach der Landtagswahl 2010 wieder zu beseitigen.
7. Amtliche Verkehrszeichen dürfen in Ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt und nicht verdeckt werden.
8. Örtlich besonders unfallträchtige bzw. verkehrsauffällige Stellen sind als Aufstellstandorte nicht in Betracht zu ziehen. Informationen diesbezüglich erteilt die jeweils zuständige Straßen.NRW Straßenmeisterei. Mit dieser sind alle Standorte der Plakattafeln rechtzeitig abzustimmen.

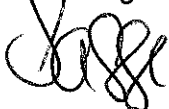
Die Aufstellung von Plakaten innerhalb der Ortsdurchfahrten liegt – soweit nicht Flächen von Straßen.NRW betroffen sind – im kommunalen Zuständigkeitsbereich.

Der Landesbetrieb Straßen.NRW weist außerdem darauf hin, dass die Zustimmung unbeschadet der Rechte Dritter (z. B. der jeweiligen Grundstückseigentümer) erteilt wird.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



(Sasse)